

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hohenroda der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenroda

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenroda hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 19.08.23 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Hohenroda gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	340,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	680,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	170,00 €
1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	340,00 €
1.3	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	340,00 €

1.3.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	1.800,69 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	17,00 €
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	17,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	26,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Kirche Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)	30,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)	75,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	50,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	50,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 13.02.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Hohenroda, ¹⁴ 23.08.2023

Ort, den



[Handwritten Signature]

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

[Handwritten Signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 16.10.23 D. S.

Ort, den

Reg.-Nr. 631/15/2023



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Hohenroda am 14.08.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hohenroda wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.10.23 unter dem Aktenzeichen 631/15/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hohenroda wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 16.10.23



[Handwritten Signature]

Ort, den


Amtsleiterin/Amtsleiter



Kreiskirchenamt Eilenburg				
- 6. NOV. 2023				
Tgb.-Nr.: <u>1160</u>				
AL	FH <input checked="" type="checkbox"/>	Pw	GB	Gw
HV/OK	KBR	Mw	Pw	
Umlauf	<input type="checkbox"/>	Ablage:		

26.11

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Hohenroda

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss <i>Hohenroda</i> , den <i>14.8.23</i> (Datum der Sitzung)
<p><u>H. Gründling</u> Vorsitzender</p> <p><u>G. Berger</u> stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt , anwesend sind Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: ... <i>H. Gründling, G. Seigrist, G. Berger, Hr. Hoock</i></p> <p>Die Ev. Kirchengemeinde Hohenroda ist Träger des Friedhofs in Hohenroda.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p>
	<p>Kreis der bestattungsberechtigten Personen</p> <p>Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Hohenroda, auch Personen die nicht ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet hatten beigesetzt werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des FH-Trägers</p> <p>zusätzliche Gestaltungsvorschriften</p> <p>Für den Friedhof der Kirchengemeinde Hohenroda gelten folgende Gestaltungsvorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abweichend von der Regelung des § 36 Absatz 3 Nr. 3 FriedhG EKM dürfen die Grabstellen höchstens 60% mit wasserundurchlässigem Material bedeckt sein. 2. Auf dem Grabmal sind folgende Daten der Verstorbenen zu vermerken: Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr 3. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen keine eingefärbten Materialien verwendet werden 4. . Urnengemeinschaftsanlagen werden vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Wenn keine Stelle dafür vorgesehen ist, darf auch nichts abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig. Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf einer Namenstafel vermerkt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Gemeinschaftsgrabanlagen und Verbot anonymer Bestattungen

Abweichend von der Regelung des § 33 Absatz 2 FriedhG EKM werden, neben Vor- und Familienname auch Geburts- und Sterbejahr auf dem vom FH-Träger zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlagen zentral öffentlich einsehbar vermerkt.

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

In den Kirchen der Kirchengemeinde Hohenroda dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden, auch das Glockengeläut ist möglich. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren.

Nutzungsrechte

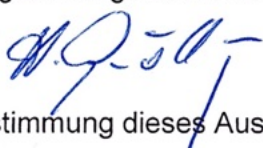
Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, ev. Fundamentierungen, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts vollständig von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen bzw. entfernen lassen.

Abstimmung	Ja <i>4</i>	Nein	Enth.
------------	-------------	------	-------

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.

Vorsitzender



gez.

Mitglied



gez.

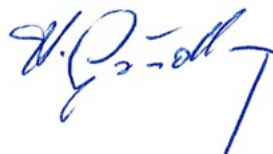
Mitglied



Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]

Hohenroda 14.08.23



¹ Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers